

Die häufigsten Fragen zum neuen steiermärkischen Jugendschutzgesetz (seit 01.10.2013)
Der gesamte Text ist unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/102149487/DE/>
abrufbar

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

Wie können Kinder und Jugendliche ihr Alter nachweisen?

Wer gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes zu überwachen haben und Personen, denen durch dieses Gesetz Kontrollpflichten auferlegt werden (z.B. **Kellner/-innen, Verkäufer/-innen etc.**), ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibt, hat sein Alter bzw. die Gleichstellung mit Erwachsenen entsprechend nachzuweisen.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- die Jugendkarte des Landes Steiermark ( [Checkit Card](#))
- die Jugendkarte bzw. den Jugendausweis eines anderen (Bundes-)Landes
- einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ähnliches

Der Ausweis muss auf jeden Fall folgende Merkmale aufweisen:

1. vollständiger Name
2. Geburtsdatum
3. Passbild

Kann die Person sein Alter nicht entsprechend nachweisen, so ist von der Abgabe oben genannter verbotenen Gegenständen abzusehen.

Welche Altersgrenzen gibt es?

- Bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- zwischen 7 und 14 Jahren ist man unmündige/r Minderjährige/r,
- zwischen 14 und 18 Jahren ist man mündige/r Minderjährige/r
- mit 18 Jahren wird man grundsätzlich volljährig.

Ab der Volljährigkeit hat man alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und die Obsorgepflicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erlischt.

Ab 14 Jahren ist man für begangene Straftaten selbst verantwortlich und man ist für rechtswidriges Handeln generell **schadensersatzpflichtig**. In Ausnahmen ist dies auch schon unter 14 Jahren möglich.

Wie lange darf ich ausbleiben?

Die Ausgehzeiten bestimmen ausschließlich die Erziehungsberechtigten **innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens**.

Maximale Ausgehzeiten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson:

- Bis du 14 Jahre alt bist, darfst du ab 5 bis 21 Uhr ausbleiben.
- Wenn du zwischen 14 und 16 Jahre alt bist, darfst du ab 5 bis 23 Uhr ausbleiben.

- Erst wenn du 16 Jahre alt bist, ist es dir erlaubt ohne zeitliche Begrenzung auszubleiben, wenn es deine Eltern erlauben.

Wo darf ich mich nicht aufhalten?

Der Aufenthalt in bestimmten Lokalen, wie z.B. Nachtlokalen, Bordellen, Sexshops, Wettbüros und dergleichen, ist bis 18 nicht erlaubt.

Ab wann sind Alkohol und Tabak erlaubt?

Bis du 16 Jahre alt bist, ist dir das Kaufen, Besitzen und Konsumieren von alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen verboten.

Bis du 18 Jahre alt bist, sind Getränke mit gebranntem Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke wie zum Beispiel Alkopops verboten. **NEU: Alkopops bis 18 verboten**

NEU: Strafenkatalog

für Jugendliche:

- Ermahnung
- Beratungsgespräch oder Gruppenarbeit
- Schulungsmaßnahmen
- Sozialleistungen oder
- Geldstrafen bis zu 300 Euro

Polizistinnen/Polizisten oder andere Aufsichtsorgane sind bei einer Kontrolle berechtigt, dir alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse oder jugendgefährdende Gegenstände abzunehmen.

FÜR Eltern:

Sollten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht an die Jugendschutzbestimmungen halten, kann die Behörde neben der Verhängung einer grundsätzlichen **Geldstrafe bis zu 15.000 Euro** auch die Teilnahme an einer Schulung bei einer innerhalb von drei Jahren wiederholten Begehung einer Verwaltungsübertretung vorschreiben.

Wem darf die Aufsicht übertragen werden?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen. Die Aufsicht kann vorübergehend oder auf Dauer auf Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ab wann darf mein Kind alleine in den Urlaub?

Bis zum 18. Geburtstag des Kindes entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darüber, ob sie ihr Kind für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

Wann darf sich mein Kind piercen/tätowieren lassen?

Ab 14 Jahren wird angenommen, dass die Tragweite dieses Eingriffes (Piercing) selbst beurteilt werden kann, eine Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht nötig.

Ausnahme:

Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn

- die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt,
- das Piercing an einer sehr sensiblen Stelle angebracht werden soll
- oder der Eingriff mit hohen Risiken verbunden ist.

Tätowierungen sind grundsätzlich ab 18 Jahren erlaubt, mit dem Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab 16 Jahren.

Wann darf mein Kind von zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

Gewerbetreibende:

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten:

- Der Aufenthalt in Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen, wenn wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung anzunehmen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.
- Die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen.

Verboten sind insbesondere der Aufenthalt in Bordellen, Nachtlokalen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden. Verboten ist weiters der Aufenthalt in Räumen, in denen Geldspielapparate betrieben werden. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist überdies der Aufenthalt in Räumen verboten, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden. Beides gilt nicht für Räume, die für das Gastgewerbe zugelassen sind und wo dieses Gewerbe auch tatsächlich ausgeübt wird.

Es besteht insbesondere auch die Verpflichtung, in den Betrieben auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche in deutlich lesbarer Schrift an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen bzw. siehe Ausweispflicht oben!

Strafen: Bei Ausschank von Alkohol an Jugendliche gilt gem. der Gewerbeordnung § 114 ein Strafrahen von € 180,- bis € 3.600,-.